

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Neef
für die Haushaltsjahre 2023/2024
vom 07.08.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 24.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	894.400 EUR	970.720 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.024.300 EUR	900.440 EUR
der Jahresfehlbedarf auf	-129.900 EUR	70.280 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-68.510 EUR	127.210 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	78.000 EUR	4.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	356.700 EUR	0 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-278.700 EUR	4.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	347.210 EUR	-131.210 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR	0 EUR
verzinsten Kredite auf	278.700 EUR	0 EUR
zusammen auf	0 EUR	0 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die Höchstbeträge der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden für die Jahre 2023 und 2024 festgesetzt auf je 200.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.	345 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v. H.	465 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2023	2024
für den ersten Hund	50 EUR	50 EUR
für den zweiten Hund	65 EUR	65 EUR
für jeden weiteren Hund	250 EUR	250 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	500 EUR	500 EUR
für den zweiten gefährlichen Hund	700 EUR	700 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	900 EUR	900 EUR

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Tourismusbeitragssatz für 2023 (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG)	3,1 v. H.
- Tourismusbeitragssatz für 2024 (§§ 1, 2 und 12 Abs. 1 KAG)	3,1 v. H.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.500 EUR** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 2.576.992,70 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 2.534.802,70 EUR, 2.404.902,70 EUR zum 31.12.2023 und 2.475.182,70 EUR zum 31.12.2024.

Neef, den 07.08.2023
Ortsgemeinde Neef

Harald Franzen
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach § 2 und 3 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 31.07.2023 erteilt:

„1.1 Genehmigung der verzinsten Investitionskredite

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Genehmigung:

Zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite**

im Haushaltsjahr 2023 auf

278.700 €

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, zu deren endgültiger Finanzierung Zuwendungen geplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Einwilligung der Aufsichtsbehörde.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden.

Die Kreditaufnahme ist nachrangig und darf nur erfolgen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig ist (§ 94 Abs. 4 GemO). Sofern liquide Mittel vorhanden sind, sind diese grundsätzlich vorrangig zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen heranzuziehen.

1.2 Genehmigung kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme von kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.“

1.3 Genehmigung Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Wir erteilen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die Genehmigung zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 auf jeweils

200.000 €

Der Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 21.08.2023 bis einschließlich 29.08.2023, in Zimmer 35 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 07.08.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister